

## Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“

### I. Definition/Begriffsbestimmung „Häusliche Gewalt“:

Trennungs- und Scheidungsberatung sowie familiengerichtliche Verfahrensführung und Entscheidung in Fällen von Kindeswohlgefährdung müssen die Erscheinungsweise und Wirkung der komplexen Dynamik bei Gefährdung vor und Bestehen häuslicher Gewalt mit berücksichtigen, um den Gewaltkreislauf effektiv zu unterbrechen, und Kinderschutz in den Mittelpunkt stellen.

#### 1a) Häusliche Gewalt umfasst insbesondere:

- **Physische Gewalt** ( z. B. schlagen, treten, würgen, Essensentzug, Einsperren, aus der eigenen Wohnung werfen, Einsatz von Waffen)
- **Psychische Gewalt** ( z. B. Schlafentzug, permanente Beschimpfungen und Erniedrigungen, Bevormundungen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Drohungen wie z. B. die Kinder wegzunehmen, zu entführen oder umzubringen, Todesdrohungen, für verrückt erklären)
- **Sexualisierte Gewalt** ( z. B. sexuelle Beschimpfungen, Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)
- **Soziale Gewalt** ( z. B. Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)
- **Ökonomische Gewalt** ( z. B. Entzug von ALG II Mitteln/Sozialhilfe, Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbstätigkeit, Drohung mit Abschiebung)

#### 1b) Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt entsteht durch:

- **physische, psychische, sexuelle Misshandlung des Kindes**
- **Miterleben der Gewalt gegenüber einem Elternteil durch den anderen**
- **Vernachlässigung/soziale Deprivation von Kindern** insbesondere in sozialer, emotionaler und seelischer Hinsicht

### 2) Schwerpunkt: Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder:

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) gegen ein Elternteil hat immer erhebliche Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder. In der Mehrzahl der Fälle (70-90%) in denen ein Elternteil durch den anderen misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, d. h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer körperlicher und/oder seelischer Misshandlungen. Die Misshandlung eines Elternteils ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung.

## II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt:

1. Auch im beschleunigten Verfahren müssen Schutz, Sicherheit und Anonymität des betroffenen Elternteils und der Kinder absolute Priorität haben. Das bedeutet, dass weder der Wohnort noch die Zufluchtsanschrift des Elternteils und der Kinder dem anderen Elternteil gegen den Willen des Betroffenen mitgeteilt werden dürfen.
2. Kinderschutz bedarf einer soliden **Sachaufklärung**. Diese Aufgabe obliegt den MitarbeiterInnen des Jugendamtes und den Familiengerichten unter Einbeziehung der beteiligten Fachinstitutionen (Beratungsstelle, Frauenhaus u. a.).
3. In Fällen von Häuslicher Gewalt sind Umgangsregelungen vom **Gebot** des Einvernehmens ausgenommen. Sicherheit und Kindeswohl haben Vorrang.
4. Das Jugendamt/Familiengericht soll ausführlich prüfen, welche Gefährdung für den betroffenen Elternteil und Kind(er) besteht. Nur auf der Grundlage dieser Gefahrenanalyse kann über einen Umgangskontakt entschieden werden.
5. Suchen Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus (oder an einem anderen sicheren Ort), benötigen sie eine Phase der Ruhe und Stabilisierung, denn sie befinden sich in einer akuten Krise. Sie brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich zu beruhigen (i. d. R. zwischen 3-6 Monaten). Besteht nach der Gefahrenanalyse zu 4. die fachliche Notwendigkeit (siehe im Einzelnen Punkte V. und VI.), muss die Möglichkeit bestehen, den Umgang in dieser Phase auszusetzen.
6. Im Gespräch mit dem betroffenen Elternteil soll die aktuelle Situation von ihm und Kind geklärt und sie/er in Bezug auf Hilfe- und Unterstützungsangebote beraten werden.
7. In den Gesprächen, die das Jugendamt/Familiengericht mit dem gefährdenden Elternteil führt, ist es unerlässlich, die eine Gefährdung begründenden Tatsachen konkret anzusprechen.
8. Das Gespräch mit dem gefährdenden Elternteil soll mit dem Ziel geführt werden, dass dieser die Verantwortung für seine Taten übernimmt. Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen. Die Gewalt gefährdet auch immer das Kindeswohl. Erst bei Verantwortungsübernahme kann ein unbegleiteter Umgang mit dem Kind gewährt werden.
9. Das Jugendamt sollte mindestens einmal Kontakt mit dem Kind selbst aufgenommen haben. Im persönlichen Gespräch sollte das Kind entlastet, die Situation geklärt und das Kind gestärkt und unterstützt werden.
10. In Fällen von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt sollte nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass es dem Interesse und Wohl des Kindes entspricht, die alleinige Sorge des gefährdenden Elternteils oder die gemeinsame Sorge des betroffenen mit dem gefährdenden Elternteil anzuordnen.

### **III. Zum Ablauf des unbegleiteten/begleiteten Umgangskontakts:**

Im Ausgangspunkt gilt es sorgsam darauf zu achten und kindgerecht zu erheben, aus welcher Motivation heraus ein Kind äußert, einen Elternteil

- trotz Gefährdung durch diesen sehen zu wollen, da dieses auch aus einer Angstbindung heraus geschehen kann (Angst des Kindes um den gefährdenden Elternteil und Verantwortungsgefühl für dessen Lage; Angst um den betroffenen Elternteil und Umgangswunsch, damit der gefährdende Elternteil aus Sicht des Kindes keinen Grund für weitere Übergriffe hat; Angst vor Verärgerung des gefährdenden Elternteils bei Nichtumgang)
- nicht sehen zu wollen (bspw. nachhaltiges Nichtzulassen eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs durch einen Elternteil).

Das Kind braucht in beiden Fällen die Entlastung aus seiner Verantwortungsübernahme (Parentifizierung) durch Erwachsene (hier Mitarbeiter/-in des Jugendamtes oder der Beratungsstelle mit Kenntnissen der Wirkungsweisen von Gefährdungs-/Gewaltdynamiken).

**Bei erheblichem Verdacht der Kindeswohlgefährdung soll ein Umgang grundsätzlich nur in begleiteter Form stattfinden, ebenso, wenn das Kind Umgang aus eigenständigen Motiven oder aus von dem betroffenen Elternteil übernommenen und verinnerlichten Gründen ablehnt.**

### **IV. Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs sind folgende Standards zu beachten:**

- getrennte Kontaktaufnahme mit Mutter und Vater, bei Familien aus anderen Herkunftsländern sollte ggf. ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen werden,
- Erarbeitung von Sicherheitskriterien für den betroffenen Elternteil und das Kind sowie Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern, die klare Verhaltensregeln beinhaltet,
- Kontaktaufnahme mit dem Kind, um die Wünsche, Bedürfnisse und Sicherheitskriterien in Bezug auf den Umgangskontakt aus seiner/ihrer Sicht zu berücksichtigen,
- Sicherheitsabsprachen mit dem Kind für den Umgangskontakt und das Vereinbaren eines Stopp-Signals.
- Die Übergabesituationen sollen so geregelt werden, dass eine Begegnung der Elternteile vermieden wird, um eine erneute Gefährdung auszuschließen.
- Die Begleitperson soll während des ganzen Kontaktes anwesend sein und gegebenenfalls intervenieren (z. B. keine Gespräche in der Muttersprache, nur wenn die Begleitperson diese selbst auch spricht oder eine Dolmetscherin anwesend ist).
- Es soll eine flankierende Beratung des gefährdenden Elternteils, ggf. Teilnahme an Täterprogrammen, Therapie empfohlen werden.
- Es soll eine flankierende Beratung des betroffenen Elternteils und des Kindes empfohlen werden.

Die Umgangsbegleitung sollte mindestens einen Zeitraum von drei Monaten umfassen, die Möglichkeit für eine langfristig angelegte Umgangsbegleitung muss ebenfalls gegeben sein.

## **V. Ein Abbruch oder die Unterbrechung des begleiteten Umgangs unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:**

1. Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
2. Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, erheblich belastet, wie z. B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, massive Instrumentalisierung des Kindes.
3. Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine wichtige, aber nicht allein entscheidende Bedeutung.
4. Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier muss geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.
5. Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
6. Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

## **VI. Ein befristet ausgeschlossener Umgang unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:**

**Umgangskontakte sollen – stets mit zeitlicher Befristung des Ausschlusses - ausgesetzt werden,**

- wenn gegen das Kind Gewalt im Sinne der Ziffer I. 1. a) ausgeübt wird,
- wenn das gegen den Elternteil gerichtete Gefährdungsverhalten, d. h. physische oder psychische Gewalt, sich unmittelbar oder mittelbar auch gegen das Kind richtet,
- wenn nach massiver Gewalttätigkeit die Sicherheit des Elternteils weiterhin gefährdet ist,
- wenn das Kind sich nach fachlicher Einschätzung öffentlicher oder freier Träger erheblich verhaltensauffällig zeigt nach nachweislich miterlebtem Gefährdungsverhalten,
- wenn das Kind als Informationsquelle benutzt wird, um den Kontakt zum anderen Elternteil herzustellen, um weiterhin die Kontrolle über diesen zu behalten und Gefährdungsverhalten auszuüben.

**Wenn in den vorgenannten Fällen gleichwohl Umgangskontakt geregelt wird, muss dieser im Regelfall in begleiteter Form stattfinden.**

vgl: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt- BIG: **Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt** (4. Auflage, März 2007)